

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Sozialgesetzes; Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. März 2014 (RRB Nr. 2014/551)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 85 (geändert)

3.3.2. Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien³⁾

§ 85^{quinquies} Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu)

¹ Mit Ausnahme der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung richten sich die anerkannten Ausgaben nach Artikel 10 ELG⁴⁾.

^{1bis} Bei den Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung werden die Prämien der Grundversicherung berücksichtigt, maximal jedoch die kantonale Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Diese Leistungen gelten als Prämienverbilligung und werden direkt dem Krankenversicherer ausbezahlt.

^{1ter} Zusätzlich berücksichtigt werden die nachgewiesenen Kosten für die externe Betreuung von Kindern unter 6 Jahren bis maximal 6'000 Franken je Kind.

§ 85^{septies} Abs. 1 (geändert)

¹ Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien sind bei der Ausgleichskasse einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 84 dieses Gesetzes.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [831.1.](#)

³⁾ Die Bestimmungen des Kapitels 3.3.2 gelten bis 31. Dezember 2019.

⁴⁾ SR [831.30.](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Bestimmungen des Kapitels 3.3.2 gelten bis 31. Dezember 2019.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.